

Personalkleidung und persönliche Schutzausrüstung in medizinischen Einrichtungen

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte: Arbeitskleidung ist Teil des Arbeitsschutzes und der Hygieneanforderungen

In der Praxis ist die Personalkleidung so zu wählen, dass sie den Risiken und Hygieneanforderungen in der jeweiligen spezifischen Arbeitssituation angepasst ist. Personalkleidung muss frei von Krankheitserregern (ordnungsgemäß aufbereitet) und keimarm (ordnungsgemäß gelagert) sein. Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten zu gewährleisten, müssen die Belange des Arbeitsschutzes in die Praxisorganisation eingebunden werden. Es gehört zu den Grundpflichten des Arztes, als Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern ein Sicherheitsbewusstsein zu schaffen, sodass der Arbeitsschutz immer im Auge behalten wird.

Bei der **Personalkleidung** wird unterschieden zwischen:

- Arbeitskleidung
- Bereichskleidung
- Schutzkleidung.

Arbeitskleidung ist eine Kleidung, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Einflüsse.

Bereichskleidung ist in speziellen und begrenzten Bereichen (z.B. OP oder Endoskopie) einschließlich Bereichsschuhen zu tragen, um die Keimverschleppung zwischen verschiedenen Bereichen zu vermeiden. Beim Verlassen des entsprechenden Funktionsbereiches muss die Bereichskleidung einschließlich der Schuhe abgelegt werden. Beim Tragen dieser Kleidung außerhalb des vorgesehenen Bereichs verliert sie ihren Sinn und kann zur Ursache einer Keimübertragung werden. Die Bereichskleidung ist farblich gekennzeichnet (z.B. blau oder grün) und unterscheidet sich von der Farbe der Arbeitskleidung. Die Bereichskleidung muss von der Praxis gestellt werden.

Schutzkleidung ist Kleidung, die dazu bestimmt ist, vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit oder die Arbeits- oder Privatkleidung vor der Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe zu schützen. Die Schutzkleidung ist daher Teil der persönlichen Schutzausrüstung.

Regelungen zum Wechsel und zur Aufbewahrung der Personalkleidung

Bei Dienstantritt muss die Privatkleidung ab- und die Arbeitskleidung (ggf. einschließlich Schuhe) angelegt werden. Die Schwarz-Weiß-Trennung (Trennung von unrein und rein) ist zu beachten. Es wird empfohlen, die Personalkleidung in Spinden mit Trenneinsätzen aufzubewahren.

Arbeits- und Bereichskleidung ist mindestens zwei- bis dreimal wöchentlich zu wechseln. Bei sichtbarer Verunreinigung oder Verschmutzung muss die Kleidung umgehend gewechselt werden. Für diesen Fall ist mindestens ein Wechselsatz vorzuhalten. Eine Kontamination und Verschmutzung der Kleidung kann zum Beispiel entstehen bei:

- Untersuchung oder Behandlung von Patienten, z.B. durch Aerosole oder Spritzer
- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- unsachgemäßer Aufbewahrung der Kleidung.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung festgelegt (TRBA 250, Kap. 4.2.2 - 4.2.10). Besonderes Augenmerk sollte hier auf die Handschuhe gelegt werden, da die meisten medizinischen Einmalhandschuhe nicht für den Umgang mit Gefahrstoffen geeignet sind.

Zur **persönlichen Schutzausrüstung** gehören:

- Schutzkleidung
- Handschuhe
- Atemschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Mund-Nasen-Schutz.

Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung (**Privat- bzw. Berufskleidung**) getrennt aufzubewahren. Der Praxisinhaber hat für vom Arbeitsplatz getrennte Umkleemöglichkeiten zu sorgen. Die Schutzkleidung darf nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden (TRBA 250). Für die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung hat der Praxisinhaber zu sorgen (DGUV-Regel 112-189).

Medizinische Einmalhandschuhe und Schutzhandschuhe

Das Tragen unsteriler medizinischer Einmalhandschuhe verhindert bzw. minimiert – vorrangig zum Schutz des Trägers – eine Kontamination der Hände mit Erregern. In Situationen, in denen eine Weiterverbreitung von Erregern durch die Hände vermieden werden muss, werden sterile medizinische Schutzhandschuhe (OP-Handschuhe) getragen.

Steht der Schutz vor hautschädlichen Substanzen im Vordergrund, sind entsprechende Schutzhandschuhe – abgestimmt auf die jeweiligen Mittel und die Tragedauer – zu verwenden.

Zum Schutz **des Personals** werden **unsterile Handschuhe** bei folgenden Tätigkeiten verwendet:

- invasiven Maßnahmen mit möglichem Kontakt zu Körperflüssigkeiten
- möglicher Verunreinigung mit Körperausscheidungen, Sekreten und Exkreten.

Zum Schutz **der Patienten** und **des Personals** werden **sterile Handschuhe** bei folgenden Tätigkeiten verwendet:

- bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen (z.B.: Legen von Harnwegskathetern, Legen von zentralen Venenkathetern, Gelenkpunktionen) und größerer Wundversorgung
- vor direktem Kontakt zum OP- Feld und zu sterilen Medizinprodukten/ Materialien

Zum Schutz **des Personals** werden **chemikalienbeständige Handschuhe** bei folgenden Tätigkeiten verwendet:

- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Aufbereitung Medizinprodukte.

➤ Weiterführende Informationen finden Sie unter:
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Schutzmassnahmen/Bekleidung/Bekleidung-node.html (Informationen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
<http://www.runder-tisch-hannover.de/downloads/flyer-und-handlungshilfen/>
<http://www.kvn.de/Praxis/Qualitaetssicherung/Hygiene-und-Medizinprodukte/>
<http://www.kvn.de/Praxis/Qualitaetssicherung/Hygiene-und-Medizinprodukte/Gesetze,-Empfehlungen,-Richtlinien/>
<https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-189.pdf> (DGUV-Regel 112-189)

Hygiene-Berater der KV Niedersachsen

Marlen Hilgenböcker

Tel.: 0511 380-3311, Email: marlen.hilgenboecker@kvn.de

Petra Naumann

Tel.: 0511 380-3220, Email: petra.naumann@kvn.de

Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen

Ist Ihre Einrichtung barrierefrei? Was bedeutet das eigentlich? Sicherlich sind viele Aspekte der Barrierefreiheit bereits umgesetzt, aber nicht als solche bewusst. Von Barrierefreiheit spricht man, wenn jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, die Möglichkeit hat, selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.



Ein kleiner Tipp mit großer Wirkung: Gehen Sie einmal in Ruhe durch die Praxis und verschaffen Sie sich einen Überblick. Machen Sie einen Ist-Zustand hinsichtlich der Barrierefreiheit und versuchen Sie Ihre Praxis mit anderen Augen zu sehen.

Aus der Reihe „PraxisWissen“ der KBV gibt es zum Thema Barrierefreiheit eine interessante und informative Broschüre. Hier finden Sie alles rund um das Thema!

➤ www.kbv.de/html/publikationen.php#content31532

➤ Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.behindertenbeauftragter.de
www.nullbarriere.de (wissenswertes zu DIN-Normen)
www.gehoerlosen-bund.de (Liste der Gebärdensprachdolmetscher sortiert nach Bundesländern)